

# RS Vwgh 1999/4/12 98/11/0272

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

AVG §37;

AVG §68 Abs1;

FSG 1997 §24 Abs1;

FSG 1997 §26 Abs3;

FSG 1997 §7 Abs3 Z4;

## Rechtssatz

Hat der Lenker sowohl im Entziehungsverfahren als auch im Verwaltungsstrafverfahren bestritten, die ihm in der Anzeige angelastete Geschwindigkeitsüberschreitung begangen zu haben, hat die belangte Behörde mangels Bindung an das Straferkenntnis in Ansehung des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung selbständig die vom Lenker eingehaltene Geschwindigkeit zu ermitteln.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998110272.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>